

# SATZUNG FÜR DEN FÖRDERVEREIN DER BESSUNGER SCHULE e.V.

zuletzt geändert zum 19.02.2024

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein der Bessunger Schule e.V." und hat seinen Sitz in Darmstadt. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 2 Zweck, Grundsätze und Aufgaben

1. Der Förderverein der Bessunger Schule e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zwecke des Vereins sind vornehmlich:
  - a. Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte und der Elternarbeit an der Bessunger Schule.
  - b. Förderung des Kontakts zwischen Schule und Elternschaft, um auf diese Weise die pädagogischen Grundsätze erfolgreicher zu verwirklichen.
  - c. Bereitstellung finanzieller Mittel für die Bessunger Schule, z.B. für zusätzliche Ausstattung mit Ausbildungs- und Lehrgeräten, für Klassenfahrten und kulturelle Veranstaltungen.
3. Politische und konfessionelle Betätigung im Verein ist nicht gestattet. Die Zugehörigkeit des Vereins zu einer politischen oder konfessionellen Vereinigung ist ausgeschlossen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins "Förderverein der Bessunger Schule e.V." können die Eltern der Schüler:innen der Bessunger Schule werden. Darüber hinaus können alle volljährigen natürlichen Personen sowie Vereine und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts die Mitgliedschaft erwerben, die an der Verfolgung des unter §2 genannten Zwecks aus ideellen Gründen interessiert sind.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt oder die Mitgliedschaft aus einem sonstigen Grunde nicht mehr tragbar ist. Ein wichtiger Grund, der zum Ausschluss berechtigt, liegt vor, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wird. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschluss mündlich oder schriftlich zu äußern.
4. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

## §4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

Mitgliederversammlung, s. §5

Vorstand, s. §6

## §5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Beschlussfassungsorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt, nach ordnungsgemäßer Einladung durch den Vorstand. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitgliedschaft oder der Vorstand dies verlangen.

Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung, mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch den Vorstand erfolgen. Die Einladung erfolgt per E-Mail. Gleichzeitig ist die Einladung auf der Website des Fördervereins der Bessunger Schule e.V. zu veröffentlichen. Mit Veröffentlichung im Internet gilt die Einladung als fristgerecht erfolgt.  
Mitgliederversammlungen sind auch online per Videokonferenz möglich.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder vertreten sind.
4. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden; eine Bevollmächtigung nur für einzelne Beschlüsse ist nicht zulässig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, die die Satzung ändern, benötigen eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

6. In der ersten Mitgliederversammlung des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand Bericht über die Wirksamkeit und Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr und legt die Rechnung vor. Muss turnusgemäß ein neuer Vorstand gewählt werden, so beinhaltet diese erste Mitgliederversammlung die Entlastung des alten und die Wahl des neuen Vorstandes. Den Rechnungsprüfer:innen ist spätestens 14 Tage vor dieser Versammlung Einblick in die Rechnungen zu gewähren, damit sie der Mitgliederversammlung den Kassenprüfungsbericht erstatten können.
7. Jedes Mitglied hat das Recht gegenüber dem Vorstand Vorschläge zur Förderung des Vereinszwecks zu machen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt. Für ihre Ausführung hat der Vorstand zu sorgen.
9. In der Mitgliederversammlung sind auch die beiden Rechnungsprüfer:innen zu wählen. Die Anforderungen an Rechnungsprüfer:innen und Aufgaben werden in §10 näher bestimmt.

#### **§6 Vorstand**

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung zu Beginn eines Geschäftsjahres ihren Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus folgenden Personen:
  - 1 Vorsitzende:r
  - 1 stellvertretende:r Vorsitzende:r
  - 1 Kassierer:in
  - 1 Schriftführer:in

Bei Bedarf können Beisitzer:innen zu weiteren Vorstandsmitgliedern gewählt werden.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Vorsitzende:r oder Stellvertreter:in leitet den Verein in allen seinen Angelegenheiten, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen. Wer Vorsitzende:r des Vereins ist, ist verpflichtet, bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
5. Vorsitzende:r oder Stellvertreter:in hat auch das Recht, einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder in Gemeinschaft aus dem Kreis des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des/der Kassierer:in und des/der Schriftführer:in vertreten (Gesamtvertretung). Vereinsintern wird bestimmt, dass darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretenden Vorsitzende sein soll; die weiteren Vorstandsmitglieder aus dem bezeichneten Kreis sollen den Verein nur dann ohne Beteiligung des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wenn Vorsitzende:r und Stellvertreter:in gleichzeitig verhindert sind.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Der Vorstand entscheidet über die Anschaffung im Rahmen des Förderplans und die Abwicklungsmodalitäten.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
10. Sollte ein Vorstandsamt unbesetzt bleiben, übernehmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Aufgaben des unbesetzten Amtes. Bei weniger als 2 verbleibenden Vorständen ist der Verein nicht mehr handlungsfähig. In diesem Fall ist beim zuständigen Amtsgericht ein Notvorstand zu bestellen.

#### **§7 Beitragszahlungen**

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Auf Antrag kann der Vorstand eine zeitweise Befreiung von der Beitragszahlung gewähren. Die Verwendung der Beträge ist für die Ziele und Zwecke nach §2 festgelegt.
3. Die Mitgliederversammlung kann jährlich eine Änderung der Höhe des Jahresbeitrages mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

#### **§8 Förderplan**

1. Den jährlichen vom Vorstand zu erstellenden Förderplan verabschiedet die Mitgliederversammlung.
2. Im Förderplan werden die vom Verein geplanten, zu fördernden Vorhaben benannt.

#### **§9 Satzungsänderung**

1. Anträge auf Satzungsänderung können nur vor einer Mitgliederversammlung gestellt werden und müssen der Einladung beigelegt werden.
2. Zur Änderung der Satzung ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

#### **§10 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zu Rechnungsprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
2. Die Rechnungsprüfer:innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer:innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassierer:in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

### **§11 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel aller Mitglieder dafür stimmen. Sind in dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder durch einfache Stimmenmehrheit.
2. Nach beschlossener Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins der Bessunger Schule Darmstadt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung im Bereich der Grundschule.
3. Das Vermögen darf nur zu dem vom Verein seither verfolgten Zwecke verwendet werden.